

# Oeffentlichkeitsprinzip / Datenschutz

## 1. Oeffentlichkeitsprinzip

### Ziele

Die Gemeindebehörden informieren die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide von allgemeinem Interesse.

Die Gemeinde bemüht sich um einen möglichst einheitlichen Auftritt nach Aussen.

Die Informationspflicht gilt für Behörden und Verwaltungsstellen. Sie richtet sich nach dem Leitfaden zum Oeffentlichkeitsprinzip.

### Verantwortlichkeiten

Der Gemeinderat ist für die Information der Bevölkerung verantwortlich und beauftragt das Gemeindepräsidium mit dem Vollzug.

Die Kommissionen stellen ihre Informationen vor der Publikation dem Gemeindepräsidium zu (*ev. Einverständnis verlangen*). Sofern das Präsidium nicht rechtzeitig informiert werden kann, gilt der Dienstweg.

Die Verwaltungsstellen können allgemeine Informationen direkt publizieren. Die Verantwortung liegt bei den jeweiligen Abteilungsvorstehern.

### Dringliche Informationen

In dringenden Fällen können Kommissionen ohne vorherige Rücksprache mit dem Gemeindepräsidium informieren.

### Redaktion

Die Redaktion der Mitteilungen wird in der Regel durch die zuständigen Aktuarinnen oder Aktuare erledigt.



## Informationsmittel

Die Informationen der Gemeindebehörden werden im (*Organ angeben*) veröffentlicht.

In der Regel erfolgt eine zusätzliche Verbreitung der Informationen über die akkreditierten Medien sowie mit elektronischen Mitteln.

Die Publikation auf der Homepage der Gemeinde wird durch die Gemeindeschreiberei (*ev. andere Stelle*) erledigt.

## Formen

Die informierende Stelle sowie der Zeitpunkt der Veröffentlichung müssen auf der Informationsschrift ersichtlich sein.

In laufenden Verfahren wird in der Regel eine Sperrfrist bis zum Vorliegen des Behördeentscheides verfügt.

Sämtliche Behördeninformationen werden mit dem Logo der Gemeinde versehen.

## 2. Datenschutz

<b>Ziel</b>	Der Schutz vor Missbrauch der Personendaten wird gewährleistet. Massgebend sind die Bestimmungen des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG, Abschnitt E, §§ 15 bis 30).
<b>Verantwortlichkeiten</b>	<p>Der Gemeinderat setzt den Vollzug des Datenschutzes im Rahmen seiner Koordinations- und Aufsichtsbefugnisse (GG § 70) durch.</p> <p>Die Gemeindeschreiberei wird als beauftragte Stelle für den Datenschutz bestimmt. Sie führt ein Register über alle Datensammlungen der Behörden und der Verwaltungsstellen.</p> <p>Die Behörden und Verwaltungsstellen sind verpflichtet, der beauftragten Stelle für den Datenschutz sämtliche Datensammlungen gemäss § 24 InfoDG zu melden.</p> <p>Die beauftragte Stelle für den Datenschutz</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- überprüft mindestens einmal pro Quartal die Richtigkeit des Registers über alle Datensammlungen;</li><li>- kann jederzeit Auskunft über die Systematik der gesammelten Daten einholen;</li><li>- erstattet dem Gemeinderat Bericht über den Vollzug der Datenschutzbelange der Gemeinde (<i>ev. Jahresbericht</i>).</li></ul>
<b>Internet</b>	Die Einwohnergemeinde kann Gemeinderatsbeschlüsse sowie Informationen, welche keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten, im Internet veröffentlichen.
<b>Einwohnergemeinde XYZ</b> Der Gemeinderat	